

**Anlage 1 zur BV/792/2012****Leitfaden der Stadt Eberswalde zur Förderung kleiner und mittelständischer Unternehmen (KMU) im Rahmen des EFRE-Förderprogramms „Nachhaltige Stadtentwicklung“  
- 14. Juni 2010 -**

- 1. Präambel**
- 2. Zielstellung**
- 3. Verfahrensablauf**

**1. Präambel**

Die Förderung von KMU im Rahmen der kleinräumigen Wirtschaftsförderung, festgeschrieben in der Richtlinie „Nachhaltige Stadtentwicklung“ (NSER), ist Bestandteil und Schlüsselmaßnahme der Stadtentwicklung von Eberswalde. Gemäß den Bestimmungen in der NSER erfolgt bei der KMU-Förderung eine Orientierung an den Schwerpunkten der integrierten Stadtentwicklungskonzeption (INSEK), welche durch die Stadtverordnetenversammlung am 13. März 2008 beschlossen wurde.

**Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Zur Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben zur nachhaltigen Stadtentwicklung werden finanzielle Zuwendungen als Zuschüsse für die KMU gewährt. Investitionsvorhaben, für die eine Förderung nach der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaft“ Teil Gewerbliche Wirtschaft (GRW-G) besteht, werden nicht bezuschusst.

Das Land Brandenburg gewährt aufgrund der NSER und des „Operationellen Programms EFRE“ (EFRE-OP) für den Zeitraum 2007 – 2013 Zuwendungen in Form von Zuschüssen und Darlehen gemäß der für die Förderperiode geltenden Verordnungen und sonstigen Rechtsakte in der jeweils geltenden Fassung sowie der Landeshaushaltsordnung und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften. Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1 und 8.2 der NSER sind Städte des Landes Brandenburg, die auf Grundlage des im EFRE-OP beschriebenen Verfahrens in das Förderprogramm zur nachhaltigen Stadtentwicklung aufgenommen wurden sowie KMU des Einzelhandels, der Gastronomie, Handwerksbetriebe, Fuhrunternehmen (mit Ausnahme der Finanzierung von Kraftwagen) und sonstige Dienstleister, die eine Betriebsstätte innerhalb des Stadtgebietes in einer der in Nr. 3.1 genannten Städte haben. Für die Förderung sind zudem eine positive Förderstellungnahme sowie die Zusicherung zum kommunalen Mitfinanzierungsanteil (KMA) durch die KMU vorzulegen.

Weitere Grundlagen zur Förderung sind der vom Kabinett beschlossene Masterplan „Starke Städte-Stadtumbau“ und das jeweils vom Land bestätigte Stadtentwicklungskonzept (INSEK).

**2. Zielstellung**

Die Stadt erhält mit der NSER ein Instrument zur kleinteiligen Wirtschaftsförderung. Die Förderung erfolgt nur für Maßnahmen, die die unternehmerische Leistungsfähigkeit der KMU nachhaltig herstellen oder dauerhaft verbessern und dadurch vorhandene Arbeits- und/oder Ausbildungsplätze sichern bzw. zusätzliche schaffen.

Die Maßnahme muss Aussicht auf Erfolg haben und ohne die Förderung nicht durchführbar sein.

**3. Finanzierung**

Für die Gesamtfinanzierung muss gelten:

Der Grundfördersatz beträgt 35 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Durch Festbeträge für die Schaffung neuer Arbeits- und/oder Ausbildungsplätze kann der Fördersatz bis zur Erreichung des Höchstfördersatzes von 50 Prozent ansteigen. Der finanzielle Zuschuss darf jedoch 200.000 € nicht übersteigen bzw. 1.000 € nicht unterschreiten. Generell gilt, dass der Fördersatz sich zusammensetzt aus den EFRE-Mitteln und einem kommunalen Miteleistungsanteil (KMA). Da der KMA auf 5 Prozent der förderfähigen Ausgaben festgeschrieben ist, wird ein variabler Anteil von 30 bis 45 Prozent durch EFRE-Mittel bereitgestellt. Darüber hinaus muss der Zuwendungsempfänger (KMU) selbst 25 Prozent der gesamten Maßnahme beihilfefrei finanzieren.

Die Anträge sind durch die KMU an die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) einschließlich einer positiven Förderstellungnahme sowie der Zusicherung des KMA zu stellen.

#### **4. Verfahrensablauf**

1. Alle Anträge werden grundsätzlich gemäß geltender NSER bearbeitet.
2. Zur Umsetzung der NSER im Rahmen der KMU-Förderung werden Mittel in der Kontengruppe „Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen“ des Finanzhaushaltes eingestellt.
3. Gemäß NSER orientiert sich die Förderung der KMU auf die Stärkung der Wirtschaft im Stadtgebiet mit dem Ziel, dass mindestens die Hälfte der Mittelverwendung für Maßnahmen im innerstädtischen Bereich entsprechend des INSEK erfolgt (Anlage 1.2).
4. Ein Bepunktungssystem, als Prüfschema für jede eingereichte Maßnahme, erleichtert die Entscheidungsfindung innerhalb der Verwaltung (Anlage 1.3).
5. Die Federführung zur Prüfung, Abwicklung und Umsetzung hat das Amt für Wirtschaftsförderung und Tourismus inne.
6. Das Baudezernat sichert bei Baumaßnahmen die Prüfung und Bestätigung des Bau- und/oder Raumprogramms.
7. Die abschließende Gesamtwertung eines Förderantrages obliegt einer Projektgruppe „KMU-Förderung“. Zur routinemäßigen Abwicklung ist folgende Ämterbeteiligung erforderlich:  
Rechnungsprüfungsamt,  
Kämmerei,  
Amt für Stadtentwicklung,  
Amt für Wirtschaftsförderung und Tourismus;  
antragsbezogen das Liegenschaftsamt und das Rechtsamt.  
In Einzel- oder Sonderfällen sind weitere Ämter zu beteiligen.
8. Der erforderliche Handlungs- und Verwaltungsablauf ist in der Anlage 1.1 dargestellt.